

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 146 (1980)

**Heft:** 10

  

**Rubrik:** Kritik und Anregung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kritik und Anregung

## Sport in der Schweiz

Die kritische Besprechung des Buches von F. Pieth «Sport in der Schweiz» in der ASMZ Nr. 7/8 1980 rief ihrerseits heftige Kritik hervor. Dem Rezensenten L. Burgener wird «ungerechtfertigter Verriss der Arbeit» vorgeworfen und der Chefredaktor ASMZ wird auf seine «journalistische Sorgfaltspflicht» hingewiesen (die er, was zu belegen ist, im Rahmen seiner Möglichkeit erfüllt hat). Aufgrund der Zuschriften des Instituts für Leibeserziehung und Sport an der Universität Basel, von Prof. Dr. W. Meyer vom Historischen Seminar der Universität Basel sowie der Schweizerischen Konferenz der Leiter der Hochschulinstitute für Leibeserziehung veröffentlichten wir daher eine Gegendarstellung der Buchbesprechung, verfasst von Prof. Dr. W. Meyer:

«Über Sportgeschichte im Sinne der Geschichte einzelner Sportarten wird zur Zeit viel geschrieben; auch in der Schweiz. Wer in diesem Fachgebiet etwas Bedeutendes leisten will, muss neue Fragestellungen an die Materie herantragen und die Sportgeschichte in den Rahmen der Allgemeinhistorie stellen. Fritz Pieth, langjähriger Leiter des Instituts für Sport an der Universität Basel, hat in seiner Habilitationsarbeit diese Forderung auf vorbildliche Weise erfüllt. In popularisierend vereinfachter und verkürzter Fassung liegt diese Schrift nun in Buchform vor, versehen mit einem imposanten Abbildungsteil.

Pieth, der seinerzeit als Historiker bei E. Bonjour promoviert hat, betrachtet in seiner Arbeit den Sport als geschichtliches Phänomen. Für ihn ist der Sport ein Spiegel der Zeit, eine Spielform des Lebens. Das Buch widerlegt all jene utopisch-idealistischen Vorstellungen, welche die Verflechtungen von Sport und Politik, Ideologie sowie mit Wirtschaft nicht wahrhaben wollen. Wer das Buch zur Hand nimmt, um über irgend eine geläufige Sportart einschlägige Daten und Angaben nachzulesen, wird enttäuscht wer-

den. Dieser scheinbare Mangel stellt jedoch die eigentliche Stärke des Werkes dar, denn der Autor geht eben nicht der simplen Frage nach, wann wer wo in welcher Disziplin auf welche Weise gesiegt hat, sondern er verfolgt die schwer fassbaren und bisher wenig beachteten Zusammenhänge zwischen Sport und Gesellschaft, Kirche und Staat, wobei die sozialgeschichtlichen, pädagogischen und militärischen Aspekte besonders gründlich behandelt werden.

Das Buch liest sich dank der schlichten und anschaulichen Sprache leicht, bietet aber trotzdem nicht nur unterhaltsame Lektüre. Manche Beziehungen zwischen Sport und Staat, Gesellschaft oder Wirtschaft, die der Autor aufdeckt, stimmen nachdenklich. Pieth zeigt die historischen Prozesse auf, die zu Auswüchsen und zu den bekannten Entartungserscheinungen unserer Zeit geführt haben. Damit bekommt das Werk eine sportpolitische Bedeutung, die es über die Ebene des Antiquarischen hinaushebt und ihm bleibende Aktualität verleiht. Fritz Pieth hat mit seinem Buch ein Meisterwerk geschaffen, das in der Schweizer Sporthistoriographie neue Massstäbe setzt.

Werner Meyer»

## Turnen und Sport in der Armee (ASMZ Nr. 7/8 1980)

«Ganz abgesehen davon, dass Turnen und Sport nicht erst um 1979, sondern bereits 1970 in der Verfassung verankert wurde, kennt L. Burgener die Aufgaben und die Arbeitsweise der Eidg. Turn- und Sportkommission (ETSK) und ihrer Kommissionen nicht, wenn er ihr eine Monopolstellung vorwirft. Die ETSK vereinigt ja gerade in ihrem Schoss all die kantonalen Instanzen (z. B. Vorsteher der Hochschulinstitute, welche koordinierend die Probleme angehen. Es wird also nicht zentralistisch befohlen (das Wort Monopol hat hier überhaupt keinen Raum), sondern gemeinsam und mit minimaler Regeldichte koordiniert.

Sollte man der Lösung der Studienkommission und damit der Auffassung L. Burgeners folgen, müsste diese Zusammenarbeit, wenn überhaupt möglich, mühsam über Konkordate gesucht werden. Dass dies von der Dachorganisation der Lehrer nicht angestrebt wird, dürfte die eindeutige Stellungnahme gegen die Vorschläge der Studienkommission zur laufenden Vernehmlassung dokumentieren.

Im weiteren stimmt die Aussage L. Burgeners nicht, dass Natur- und Freizeitsport erst mit der Einführung des Verfassungsartikels 37<sup>quater</sup> abgedeckt sei. Man möge doch das Bundes-

gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 zu Rate ziehen. Auf welchen dritten Verfassungsartikel der Autor anspielt, weiss ich nicht.

Es gilt, noch einem letzten Vorwurf zu begegnen, nämlich dem der sogenannten Monopolstellung des Schweizerischen Landesverbandes für Sport (SLS) im Gesetz. Der SLS ist tatsächlich die Dachorganisation der meisten schweizerischen Sportverbände (zirka 70) und eine der zahlenmässig grössten Personenorganisationen der Schweiz. Dass er aber keine Monopolstellung innehat und auch nicht haben will, kann dem Artikel 10, Absatz 2 des Bundesgesetzes entnommen werden. In diesem werden alle andern Organisationen, die im gleichen Sinne wie der in Alinea 1 zitierte SLS und seine Verbände tätig sind, gleichgestellt.»

Schweizerischer Landesverband  
für Sport, Direktor F. R. Imesch

## Replik von Dr. L. Burgener

**Zu «Sport in der Schweiz»:** Ich bin Gründungspräsident einer internationalen Sporthistorikerorganisation und Autor verschiedener sporthistorischer Publikationen, u. a. «La Confédération suisse et l'éducation physique de la jeunesse» (zweibändige Dissertation an der Universität Genf).

**Zu «Turnen und Sport in der Armee»:** Während 3 Legislaturperioden war ich in den Eidg. Turn- und Sportkommissionen, u. a. Präsident der Kommission für Turn- und Sportlehrerprüfungen an Hochschulen. – Natursport wie Wandern, Radfahren, Bergsteigen, Zelten stehen implizit in der Bundesverfassung und im Bundesgesetz 1972. Wie sie gegenüber anderen Sportarten und -organisationen gefördert werden, zeigt die eidg. Jahresrechnung. – Seit 1970/72 gehört Turnen und Sport zur Erziehung, in der kein Bereich so zentralistisch aufgebaut ist. Ob dies dem Kulturföderalismus entspricht (denn Sport kann Kultur sein), zeigt sich, wie wenig andere Ansichten und neue Kreise zugelassen und unterstützt werden. Dies ist eine Frage der Sportpolitik als Teil der Erziehungs- und Kulturpolitik.

**(Anmerkung des Chefredaktors:** Damit schliessen wir die Diskussion ab. Die Leser können sich anhand der gegensätzlichen Auffassungen nun selbst ein Bild machen.)

## Korrigenda

In ASMZ Nr. 9/80 ist bei «ASMZ in eigener Sache» uns ein Fehler unterlaufen. Es sollte bezüglich Auflageziffer heissen: 30 124 Juli 1980 (und nicht 1981). ewe ■